



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Master-Studiengang

Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung

an der

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.)

(FSPO MRöV)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung wurde diese Ordnung für den Master-Studiengang Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen
am 18.12.2025 und 28.05.2026,

im Akademischen Senat gebilligt am 11.06.2026,

durch das Bundesministerium der Verteidigung genehmigt am 17.09.2026,

im Hochschulanzeiger **Nr. XX/202X** veröffentlicht am **XX. Monat 202X** und

der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg
angezeigt mit Bericht HT 2026.

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2	Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
Zu § 4	Inhalt und Aufbau des Studiums
Zu § 5	Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
Zu § 10	Zulassung zu Modulprüfungen
Zu § 11	Modulprüfungen
Zu § 13	Prüfungsarten
Zu § 14	Abschlussarbeiten
Zu § 15	Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
Zu § 16	Wiederholung von Prüfungsleistungen
Zu § 22	Bestehen und Nichtbestehen
Zu § 23	Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Inkrafttreten

III. Anlage: Modulübersicht

Präambel

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg in der jeweils geltenden Fassung und enthält die fachspezifischen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des Master-Studiengangs Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung (fortan: Studiengang).

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) ¹Ziel des Studiengangs ist die Durchdringung rechtswissenschaftlicher Fachgebiete und die Vermittlung einer besonderen Qualifikation und Berufsbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst. ²Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiengangs besondere Kenntnisse in den Schwerpunkten „Finanzen und Beschaffung“, „Transformation“ sowie „Personal“ und schärfen im Rahmen der Wahlpflichtmodule das eigene Profil in einem oder mehreren der Schwerpunkte. ³Sie werden in die Lage versetzt, sich offene Fragen und Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen und Lösungswege zu entwickeln. ⁴Sie werden dabei in wissenschaftlichem Denken und Arbeiten und zugleich für ihre Berufspraxis geschult.
- (2) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei bestandener Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.).

Zu § 4

Inhalt und Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

- (1) ¹Der Studiengang ist modularisiert und umfasst 120 Leistungspunkte. ²Neben Modulen aus dem Kernfach Rechtswissenschaft gehören dazu Module aus den Fächern Verwaltungswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre sowie Bildungs- und Erziehungswissenschaften. ³Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den Studiengang in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- (2) ¹Der Studiengang wird von der Universität in Kooperation mit der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung (fortan: HS Bund – FB BWV) angeboten. ²Die HS Bund – FB BWV bietet die Module an, die in der Anlage dem dritten Trimester zugeordnet sind. ³Die wissenschaftliche Trägerschaft und Verantwortung für den Studiengang liegt bei der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität. ⁴Dies schließt insbesondere die Verantwortung für die Qualitätssicherung im Studiengang ein. ⁵Zur Koordinierung der Zusammenarbeit sowie zur Fortentwicklung des Studiengangs wird von den Hochschulen gemäß ihrer Kooperationsvereinbarung vom 19.06.2026 ein Koordinationsausschuss gebildet.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang integriert interdisziplinäre Studienanteile in Form des Pflichtmoduls „Transformation ökonomisch gestalten: Mikro- und Makroperspektive“ sowie Wahlpflichtmodulen aus den Fächern Verwaltungswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre sowie Bildungs- und Erziehungswissenschaften.

Zu § 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 3 Satz 1:

¹Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 APO sind der Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung“ der Universität und der duale Bachelor-Studiengang „Public Administration (LL. B.)“ sowie die Laufbahnausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung mit dem Abschluss Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) der HS Bund – FB BWV. ²Darüber hinaus kann auch zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium mit der Ersten juristischen Prüfung, einen Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ oder eine Laufbahnausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst mit dem Abschluss Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) an einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich der HS Bund abgeschlossen hat. ³Voraussetzung dafür ist, dass im Rahmen des Studiengangs bzw. der Laufbahnausbildung rechtswissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind, die im Umfang mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten entsprechen, davon in den Grundlagenfächern des Öffentlichen Rechts und des Zivilrechts mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten; in Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Für die Erste juristische Prüfung gilt, dass sie mit mindestens 8,0 Punkten bewertet worden sein muss.

Zu § 5 Absatz 5 Satz 2:

¹Studierende, deren Abschlussnote im grundständigen Studiengang um weniger als 0,5 hinter der gemäß § 5 Absatz 3 APO geforderten Note zurückbleibt, können ihre Eignung für den Studiengang in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen; im Falle der Ersten juristischen Prüfung bedarf es dafür einer Bewertung mit mindestens 7,0 Punkten. ²Das Qualifizierungsgespräch wird von einer Kommission durchgeführt, die aus zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht, welche in dem Studiengang lehren. ³Die Kommissionsmitglieder sowie deren Stellvertretungen werden durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss für zwei Jahre bestellt. ⁴Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und dient der Feststellung der Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang. ⁵Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis des Gesprächs werden protokolliert. ⁶Die Mitglieder der Kommission stellen fest, ob sie die Bewerberin oder den Bewerber für den Studiengang für geeignet halten und teilen ihr Ergebnis unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit. ⁷Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich der Bewerberin oder dem Bewerber und dem Studiensekretariat mit. ⁸Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

Zu § 10

Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 4 APO, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 APO erfüllt sind.

Zu § 11 Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Die in dem Studiengang angebotenen Module, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage zu entnehmen.

Zu § 13 Prüfungsarten

(1) Prüfungsarten im Sinne dieser FSPO sind

- Klausuren
- mündliche Prüfungen
- Hausarbeiten
- Referate
- Seminarleistungen
- Disputation
- Lernportfolio
- Essay

(2) ¹Klausuren sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. ³Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.

(3) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. ²Die Bearbeitungszeit wird von der oder dem Prüfenden festgelegt. ³Der Umfang beträgt 10 bis 35 Seiten. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. ⁵Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.

(4) ¹Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. ²Der Vortrag dauert nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mindestens 20, höchstens 60 Minuten. ³Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Themas vorgesehen werden; deren Umfang beträgt 5-20 Seiten. ⁴Die beiden Prüfungsteile sind nicht separat zu bestehen oder zu wiederholen; es erfolgt eine Gesamtbewertung. ⁵Bei der Bewertung der Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. ⁶Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben

(5) ¹Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat. ²Die beiden Prüfungsteile sind nicht separat zu bestehen oder zu wiederholen; es erfolgt eine Gesamtbewertung. ³Bei der Bewertung der Prüfung können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. ⁴Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.

- (6) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ³Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten betragen. ⁴Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ⁶Bei der Bewertung der Prüfung können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. ⁷Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden von den Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben. ⁸Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. ⁹Auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (7) ¹Die Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch, das die Argumentations- und Urteilsfähigkeit des oder der Studierenden unter Beweis stellt. ²Sie wird durch ein kurzes Referat des Prüflings eingeleitet, in dem dieser die Thesen und Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert. ³Daran schließt sich eine Diskussion mit den Prüfern oder aber ein Prüfungsgespräch an. ⁴Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) ¹Ein Lernportfolio beinhaltet verschiedene, von den Studierenden gesammelte, systematisierte und kommentierte Dokumente, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Studierenden im Rahmen einer Modulveranstaltung oder eines Moduls widerspiegeln. ²Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lern- oder Erfahrungstagebücher und Präsentationen gehören. ³Der Umfang beträgt zwischen 10 und 50 Seiten. ⁴Die Kriterien für die Gestaltung eines Lernportfolios werden von den Lehrenden festgelegt.
- (9) ¹In einem Essay sollen Studierende die Fähigkeit des prägnanten wissenschaftlichen Argumentierens üben und nachweisen. ²Der Umfang eines Essays beträgt 1-12 Seiten.

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 5:

¹Das Master-Abschlussmodul umfasst die Master-Arbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen und einem Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten sowie eine Disputation im Umfang von 6 ECTS-Leistungspunkten. ²Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 70.000 bis 140.000 Zeichen. ³Ausnahmen aufgrund der Besonderheit der Themenstellung sind zulässig. ⁴Im Rahmen eines Kolloquiums stellt die Kandidatin oder der Kandidat die eigene Master-Arbeit vor und verteidigt sie abschließend im Kontext (Disputation). ⁵Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn sowohl die Master-Arbeit als auch die Disputation mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. ⁶Auch wenn nur einer der beiden Prüfungsteile schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, sind beide Prüfungsteile zu wiederholen.

Zu § 14 Absatz 6:

¹Im Erstversuch ist die Master-Arbeit spätestens zum 1. April im fünften Trimester zu übernehmen. ²Hinsichtlich des Bearbeitungszeitraums gilt sie als spätestens zu diesem Zeitpunkt übernommen.

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4:

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

Zu § 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

¹Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. ²Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel durch Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres angeboten. ³Besteht unter Berücksichtigung der individuellen Höchststudiendauer die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres nicht oder wird das betreffende Modul in dem Folgejahr nicht angeboten, so kann die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung angeboten werden.

Zu § 16 Absatz 4:

¹Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Klausurarbeit bei erfolgloser Wahrnehmung der Zweitwiederholung um eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Bei dieser Prüfung handelt es sich nicht um einen zusätzlichen selbstständigen Prüfungsversuch, sondern eine Ergänzung der Zweitwiederholung (mündliche Ergänzungsprüfung). ³Aus den einzelnen Noten der erfolglosen Zweitwiederholung und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist das arithmetische Mittel zu bilden, das die abschließende Note der Zweitwiederholungsprüfung darstellt. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ⁵Der Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung ist beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Zweitwiederholung zu stellen; die Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelegt werden. ⁶Die Zahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist im Studium auf drei beschränkt. ⁷In den Fällen der § 17 Abs. 1 und § 18 APO ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

Zu § 16 Absatz 7:

¹Die Masterarbeit im Wiederholungsversuch ist unverzüglich, spätestens jedoch am 20. September im zweiten Studienjahr zu übernehmen. ²Hinsichtlich des Bearbeitungszeitraums gilt sie als spätestens zu diesem Zeitpunkt übernommen.

Zu § 22

Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 2 Satz 1:

Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten geheilt werden.

Zu § 23

Zeugnis, Urkunden und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 5:

Zur Verdeutlichung der relativen Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen enthält das Diploma Supplement eine Angabe der Notenverteilung für die letzten drei Jahrgänge.

II. Inkrafttreten:

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft.

III. Anlage: Modulübersicht

Modul-nummer	Modultitel/Prüfungsfach	Modul-art	LP	Prüfungsart und -dauer*	Trim.	Zulassungs-vorausset-zung
1. Trimester: Pflichtmodule Grundlagen						
WS31J01	Rechtsmethodik	P	3	K (90) o. HA o. RmA	1.	keine
WS31J02	Staat und Verwaltung	P	6	K (120) o. HA o. RmA	1.	keine
WS31J03	Vertragsrecht im Beschaffungs- und Personalwesen	P	6	K (120) o. HA o. RmA	1.	keine
WS31J04	Europa- und Völkerrecht	P	6	K (120) o. HA o. RmA	1.	keine
WS31J05	Datenschutzrecht	P	3	K (90) o. HA o. RmA	1.	keine
2. Trimester: Pflichtmodule Grundlagen Schwerpunkte						
WS32J01	Finanzen und Beschaffung I: Vergabe- und Vertragsrecht	P	6	K (120) o. HA o. RmA	2.	keine
WS32J02	Finanzen und Beschaffung II: Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht	P	3	K (90) o. HA o. RmA	2.	keine
WS32J03	Transformation I: Grundlagen des Rechts der sozial-ökologischen und digitalen Transformation	P	6	K (120) o. HA o. RmA	2.	keine
WS32J04	Personal I: Grundlagen	P	6	K (120) o. HA o. RmA	2.	keine
WS32J05	Gender & Diversity Recht	P	3	K (90) o. HA o. RmA	2.	keine
3. Trimester: Pflichtmodule Vertiefung & Praxis						
WS33BJ01	Finanzen und Beschaffung III: Einnahmen, Ausgaben, Digitalität, rechtsgebietsübergreifende Gesamtschau	P	6	K (120) o. HA o. RmA	3.	keine
WS33J07	Transformation II: Internationales Recht, Verteidigung, Verwaltungsrecht	P	6	K (120) o. HA o. RmA	3.	keine
WS33BJ02	Transformation III: Transformation ökonomisch gestalten: Mikro- und Makroperspektive	P	6	K (120) o. HA o. RmA	3.	keine
WS33J08	Personal II: Vertiefung Beschäftigung im öffentlichen Dienst	P	6	K (120) o. HA o. RmA	3.	keine

4. Trimester						
WS34J01	Juristisches Master-Seminar	P	6	SL	4.	rT
Wahlpflichtbereich (es sind Module im Umfang von insgesamt 21 LP zu absolvieren)**						
Wahlpflichtmodule Katalog 1						
Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren.						
Schwerpunkt Finanzen und Beschaffung						
WS34J02	Europäisches Wirtschaftsrecht: Binnenmarkt und Wettbewerbsregeln***	WP	3	K (60) o. HA o. RmA	4.	keine
WS34J03	Kartellrecht: Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Verfahren***	WP	3	K (60) o. HA o. RmA	4.	keine
WS34J04	Kartellrecht: Einseitige Verhaltensweisen, Fusionskontrolle und Internationales Kartellrecht***	WP	3	K (60) o. HA o. RmA	4.	keine
WS34J05	Immaterialgüterrecht	WP	3	K (60) o. HA	4.	keine
WS21J12	Steuerrecht I	WP	6	K (120) o. RmA	4./5.	keine
WS24Ö03	Public Private Partnership***	WP	6	[HA+R]	4.	keine
WS34BJ01	Quantitative Methoden im Beschaffungsmanagement	WP	3	RmA	4.	keine
Schwerpunkt Transformation						
WS34J06	Klima- und Planungsrecht	WP	3	K (90) o. HA o. RmA	4.	keine
WS34J07	Recht der digitalen Transformation – Vertiefung	WP	3	K (90) o. HA o. RmA	4.	keine
WS24D27	Innovation in Public Administration/ Managing Public Sector Reform in the Digital Era***	WP	6	R o. Lernp o. Es	4.	keine
WS21D04	Public Administration / Management in a Digital World***	WP	6	R o. Lernp o. Es	4.	keine
Schwerpunkt Personal						
WS34J08	Dienstrecht – Personalgewinnung und -entwicklung im GB BMVg	WP	3	K (90) o. HA o. RmA	4.	keine
BuErz 11008	Management of Change***	WP	5	Lernp	4./5.	rT (siehe FSPO BuErz)
BuErzHRM03	Forschungsperspektiven auf Arbeit, Personal und Organisation***	WP	4	HA	4.	rT (siehe FSPO BuErz)
WS21D01	Fundamentals of Organisation & Management***	WP	6	K (120) o. mP	4.	keine

WS21B82	Organisation und Entscheidung	WP	3	K (60)	4.	keine
Wahlpflichtmodule Katalog 2						
Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflicht-Module im Umfang von mindestens 3 LP zu erbringen.						
Schwerpunkt Finanzen und Beschaffung						
WS35J01	Europäisches Wirtschaftsrecht: Außenwirtschaft, Wirtschafts- und Währungspolitik***	WP	3	K (60)	5.	keine
WS35J02	Öffentliches Finanz- und Haushaltsrecht – Vertiefung	WP	3	K (90) o. HA o. RmA	5.	keine
Schwerpunkt Transformation						
WS35J03	Environmental Transformation and Multilevel Governance	WP	3	K (90) o. HA o. RmA	5.	keine
WS35J04	Recht der Energiewende	WP	3	K (90) o. HA o. RmA	5.	keine
WS22D05	Strategic Thinking/Decision Making in a Digital World***	WP	6	K (120) o. mP	5.	keine
Schwerpunkt Personal						
WS35J05	Künstliche Intelligenz in der arbeitsrechtlichen Praxis	WP	3	R o. RmA	5.	keine
Abschlussarbeit						
WS34J09	Master-Abschlussmodul	P	15+6	HA+D gemäß den ErgBest zu § 14 Abs. 5	4./5.	Belegung WS34J01

* Sind mehrere mögliche Prüfungsarten vorgesehen, wird die konkret zur Anwendung kommende Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Prüfenden bekannt gegeben (§ 11 Abs. 3 APO).

** Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren.

*** Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Legende:

K	Klausur
HA	Hausarbeit
R	Referat
RmA	Referat mit Ausarbeitung
mP	mündliche Prüfung
Lernp	Lernportfolio
Es	Essay
SL	Seminarleistung
D	Disputation
rT	regelmäßige Teilnahme gemäß § 10 Abs. 3 APO
WP	Wahlpflicht
P	Pflicht
[...+...]	einheitliche Prüfungsleistung, für die eine Gesamtbewertung erfolgt (Leistungselemente sind nicht separat zu bewerten oder zu bestehen)